

## § 4

**Nutzungsgebühren**

(1) Ab 1. August 1952 haben die Nutzer von schienengebundenen Kohlenstaub-Kesselwagen Nutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Die Kosten für die bei der Be- und Entladung der Kohlenstaub-Kesselwagen entstehenden kleineren Schäden werden in den Nutzungsgebühren berücksichtigt.

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühren wird vom Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt und von der Deutschen Reichsbahn bekanntgegeben.

## § 5

**Einziehung der Nutzungsgebühren**

(1) Die Nutzungsgebühren sind dem Versender bei der Aufgabe von beladenen Wagen in Rechnung zu stellen und durch die Versandgüterabfertigung einzuziehen.

(2) Die Einziehung der Nutzungsgebühren für die Monate August und September, 1952 erfolgt nicht durch die Versandgüterabfertigung, sondern durch die Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn.

## § 6

**Abbestellung und Nichtbeladung**

Für abbestellte sowie unbeladen zurückgegebene Kohlenstaub-Kesselwagen sind einzuziehen:

1. die tarifmäßigen Gebühren nach dem Nebengebührentarif Anlage C\*\*, wenn sie vor der Bereitstellung abbestellt werden und der Versandgüterabfertigung noch nicht zurollen;

2. die Hälfte der Nutzungsgebühren der ersten Einsatzzone, wenn sie vor der Bereitstellung abbestellt werden und der Versandgüterabfertigung bereits zurollen;

3. die Hälfte der Nutzungsgebühren der ersten Einsatzzone, wenn sie nach der Bereitstellung, jedoch innerhalb der Beladefristen, unbeladen zurückgehen oder wegen Nichtbeladung dem Versender entzogen werden;

4. die Nutzungsgebühren der ersten Einsatzzone und das tarifmäßige Wagenstandgeld, wenn sie nach der Bereitstellung unbeladen zurückgehen oder wegen Nichtbeladung dem Versender entzogen werden und die Beladefrist bereits verstrichen ist.

\* Veröfentlicht am 1. November 1940 im DEGT Teil I, Abt. B, Abschnitt C.

## § 7

**Kostenübernahme**

(1) Die Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn trägt die Kosten der Jahres- und der Hauptuntersuchung, der Generalreparatur und der Betriebsausbesserung, soweit es sich bei den Betriebsausbesserungen um einen normalen Verschleiß handelt.

(2) Soweit sich Kohlenstaub-Kesselwagen in Privateigentum befinden, fallen die vorstehenden Kosten dem Privateigentümer zur Last.

(3) Privateigentümer von Kohlenstaub-Kesselwagen erhalten die Nutzungsgebühren von der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn nach den tatsächlichen Einsätzen unter Absetzung einer Verwaltungsgebühr.

(4) Jeder Verlader hat die Kohlenstaub-Kesselwagen vor der Beladung auf ihre technische Eignung für die Beladung mit Kohlenstaub zu überprüfen und vorhandene Mängel zur Vermeidung größerer Schäden der nächsten Versandgüterabfertigung zu melden.

## § 8

**Laderristen und Standgeldbestimmungen**

(1) Die Ladefristen für Kohlenstaub-Kesselwagen betragen:

für die Beladung vier Stunden,

für die Entladung sechs Stunden.

(2) Die Verwendung von Kohlenstaub-Kesselwagen als Bunker oder Loktender ist unstatthaft.

(3) Bei Überschreitung der Ladefristen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GB1.S.491) und deren Erster Durchführungsbestimmung (GBI. S. 493) Anwendung.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Ministerium für Verkehr

Dr. Reingruber  
Minister

»

**Berichtigung**

In der Sechszwanzigsten Anweisung vom 2. Januar 1952 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 27) muß es unter **B Ziff. 1** Buchst. a wie folgt heißen:

„Typenprüfung Sch.- und Ex.-Prüfung — Erstprüfung nach VDE 0170/1.47 und VDE 0171/1.47, §§ 55 bis 59 durch die Versuchsstrecke Freiberg, Reiche Zeche, Freiberg (Sa).“